

Handreichung zu den fachdidaktischen Kolloquien

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus WHRPO II, § 22 Fachdidaktische Kolloquien</p> <p>(1) Das fachdidaktische Kolloquium des Faches, das für den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung gewählt worden ist, findet in der Regel im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung statt und wird von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen; es dauert etwa 30 Minuten und soll vom gesehenen Unterricht ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen hinausgehenden Fragen befassen. § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Was ist ein fachdidaktisches Kolloquium?</p> <p>Das fachdidaktische Kolloquium ist ein Fach- und Expertengespräch mit fachlichem Austausch, in dem Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LA) zeigen, dass sie eine Vernetzung der verschiedenen Kompetenzbereiche des Faches herstellen können und dass sie in eine vertiefte Reflexion zwischen Auftrag, Theorie und Praxis treten können. Dabei setzen die LA kontinuierlich Fachsprache ein, sowohl im Kontext der gemeinsam erlebten Unterrichtssequenz als auch ihrer darüber hinausgehenden unterrichtlichen/schulischen Praxiserfahrungen.</p> <p>Als Bewertungs- und Gesprächsgrundlage können die in die jeweilige Ausbildungsstruktur implementierten Grundlagenpapiere mit einbezogen werden (z.B. Kompetenzbeobachtungsbögen).</p> <p>Die LA entscheiden zu einem vom LLPA vorgegebenen Zeitpunkt, in welchen bei-</p>	<p>Vor der Prüfung:</p> <p>Vor dem Kolloquium, das in der Fremdsprache ggf. auch zu Teilen in der Zielsprache Englisch oder Französisch geführt werden kann, spricht sich die Prüfungskommission über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab.</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten eines Fachdidaktischen Kolloquiums</p> <p>Das Kolloquium orientiert sich an den Kompetenz- und Themenfeldern aus den Ausbildungsstandards. Bei der Gestaltung des Kolloquiums achtet die Prüfungskommission auf Kohärenz zur kompetenzorientierten Ausbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse von Praxisbeispielen • Kompetenzfelder oder Schlüsselbegriffe aus den Ausbildungsstandards können zur Strukturierung des Kolloquiums dienen. <p>Die LA haben die Möglichkeit, über ihre aktive Teilhabe Verantwortung für Struktur und Inhalte des Kolloquiums zu übernehmen.</p>

¹ Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>den der drei Prüfungsfächer ein fachdidaktisches Kolloquium stattfindet.</p> <p>Ein fachdidaktisches Kolloquium findet im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung statt, wenn bei dieser für den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung votiert wurde.</p> <p>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der "Vorschriften und Termine".</p>	<p>men. Sie benennen Sachverhalte, die in ihrem eigenen Professionalisierungsprozess besonders bedeutsam waren.</p> <p>Bezüge zu z.B. Bildungsplänen, Verwaltungsvorschriften, aktuellen bildungspolitischen Positionen, Schulcurricula, GLK-Beschlüssen, Seminarstandards, seminar-spezifischen Arbeitspapieren, sowie fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Konzepten, Theorien und Postulaten sollen hergestellt werden.</p> <p>Umsetzung des Kolloquiums im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung</p> <p>Zwischen unterrichtspraktischer Prüfung und dem Kolloquium ist eine angemessene Pause (ca. 30 Minuten) vorzusehen. Die Prüfungskommission eröffnet i.d.R. das Kolloquium mit einem Impuls, der sich auf den gesehenen Unterricht bezieht, doch sollte klargestellt werden, dass dies kein Gespräch über den gesehenen Unterricht wird.</p> <p>Die LA sollen darüber hinaus Gelegenheit haben an die eigene Unterrichtspraxis anzuknüpfen und können diese Vorgehensweise bspw. durch Modelle, Portfolio, Kompetenzraster, Lernjobs, Diagnose- und Beobachtungsbogen, Lern- oder Leis-</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>(2) Das weitere fachdidaktische Kolloquium findet am Seminar statt. Den Vorsitz nach § 15 Absatz 2 führt, wer an einem anderen Seminar in der Didaktik dieses Faches ausbildet, zweite prüfende Person ist eine Ausbilderin oder ein Ausbilder am Seminar, die die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter jedoch nicht selbst ausgebildet hat. Eine Ausnahme ist für eigene Ausbildungslehrkräfte am Seminar in zwingenden Fällen möglich. Das fachdidaktische Kolloquium dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Standards der Ausbildung in diesem Fach. § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Ausführungen oben gelten entsprechend.</p>	<p>tungsaufgaben, Arbeitsblätter, Tafelbilder, Schulbücher etc. unterstützen.</p> <p>Umsetzung des Kolloquiums am Seminar Die LA haben die Möglichkeit, mit einem fachdidaktischen Aspekt das Kolloquium zu eröffnen. Ggf. legen die LA den eigenen Stoff-/ Arbeitsplan - bezogen auf den Prüfungszeitraum Februar/März- sowie ggf. ein zusätzliches Medium vor. Die LA knüpfen so an die eigene Unterrichtspraxis an und unterstützen diese Vorgehensweise bspw. durch Modelle, Portfolio, Kompetenzraster, Lernjobs, Diagnose- und Beobachtungsbogen, Lern- oder Leistungsaufgaben, Arbeitsblätter, Tafelbilder, Schulbücher etc.</p> <p>Ein fachspezifischer Austausch der Seminare untereinander zur Gestaltung und zur Anknüpfung an die reflektierte Unterrichtspraxis ist im Sinne der Vergleichbarkeit und der Transparenz für die LA erforderlich.</p>
<p>(3) Ist Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik Ausbildungsfach, ist es stets Gegenstand eines fachdidaktischen Kolloquiums. § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik ist immer Gegenstand eines fachdidaktischen Kolloquiums (siehe § 22 Absatz 3).</p>	
<p>(4) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem</p>	<p>Das fachdidaktische Kolloquium ist mit</p>	<p>Die Prüfungskommissionen formulieren</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>fachdidaktischen Kolloquium auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung sowie gegebenenfalls die Note des fachdidaktischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe. War ausschließlich die Unterrichtspraxis zu beurteilen und zu bewerten, wird diese Note eröffnet und auf Verlangen zugleich die tragenden Gründe der Bewertung mitgeteilt.</p>	<p>3/33 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und halten sie schriftlich fest, damit sie auf Verlangen den Lehramtsanwärterinnen oder den Lehramtsanwärtern vorgebracht werden können.</p>

